



# Satzung

**PRIDE Brühl e. V.**

*beschlossen anlässlich der Gründung am 19.01.2025.*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen **PRIDE Brühl**.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist **Brühl**.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Gleichberechtigung von Menschen in Brühl und im Umland zu fördern, deren Geschlecht und/oder sexuelle Identität nicht der binären, cis-geschlechtlichen, monogamen, romantischen und/oder heteronormativen Norm entspricht (im Folgenden als LSBTQIA+ bzw. queere Menschen verstanden).
- (2) Der Verein setzt sich dafür ein, Vorurteile und Diskriminierung abzubauen, ein gesellschaftliches Klima der Vielfalt, Akzeptanz und Wertschätzung zu fördern sowie Räume für Begegnung, Bildung, Vernetzung und Empowerment für queere Menschen zu schaffen.
- (3) **Maßnahmen:** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch...
  - (a) die Planung und Durchführung der jährlich stattfindenden Veranstaltung “Christopher Street Day (CSD)” in Brühl,
  - (b) die Schaffung und Unterstützung von Treffpunkten, wie dem Brühler Queer-Treff,
  - (c) die Organisation von Informations- und Bildungsveranstaltungen, Workshops, Diskussionsrunden und kulturellen Events,
  - (d) die Zusammenarbeit mit Schulen, Beratungsstellen, Kultur- und Jugendzentren, anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Initiativen sowie öffentlichen Stellen, um LSBTQIA+-Themen sichtbar zu machen und Aufklärungsarbeit zu leisten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsrechte und -pflichten**

### **(1) Art der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert. Bei der Form der Mitgliedschaft wird zwischen **ordentlicher Mitgliedschaft** und **Fördermitgliedschaft** unterschieden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

### **(2) Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist **schriftlich durch das Antragsformular an den Vorstand** zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf einer Begründung. Gegen die Ablehnung steht der\*dem Bewerber\*in kein Rechtsmittel zu. Alle Mitgliedsanträge sind vom Vorstand zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung gesetzeskonform darzulegen. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

### **(3) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft ist durch eine **Aufnahmegebühr** und einen **Jahresbeitrag** zu errichten. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

### **(4) Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten des Vereins und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

**Ordentliche Mitglieder** haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**Fördermitglieder** haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

### **(5) Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Das Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, das Ansehen des Vereins zu wahren, vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge

zu leisten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift mitzuteilen und diesen über Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich zu informieren.

#### (6) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

#### (1) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet

- (a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- (b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- (c) durch Austritt;
- (d) durch Ausschluss.

#### (2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils zum folgenden Jahresende zulässig. Die Zahlung fälliger Beiträge ist hiervon unberührt. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch jedes Amt, das die Person im Verein innehat.

#### (3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder
- (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.

### § 7 Vorstand

#### (1) Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus

- (a) einer ersten vorsitzenden Person;
- (b) einer zweiten vorsitzenden Person;
- (c) einer kassenverantwortlichen Person.

## (2) **Erweiterter Vorstand**

Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellen und bei der Bestellung über deren Zahl und Aufgabenbereiche entscheiden. Diese Mitglieder bilden gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand.

## (3) **Vertretungsberechtigung**

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gleichentscheidend. Eine Stellvertreterregelung ist nicht zulässig.

## (4) **Aufgaben**

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Interessen gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## (5) **Bestellung des Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

## (6) **Haftungsbeschränkung**

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Die Anspruchsregelung ist nur im Kontext des Vereines zulässig.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

### (1) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- (a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- (d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (e) die Wahl von Vertrauenspersonen und Revisor\*innen.

### (2) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

### (3) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzversammlung statt. In extremen Ausnahmefällen, zum Beispiel einem Lock-Down oder Extremwetterereignissen etc. kann eine virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

### (4) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, kann zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung abgestimmt werden. Die gegenüber der versendeten Tagesordnung abweichenden Punkte werden am Ende anschließend am Ende der Tagesordnung besprochen.

### (5) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### (6) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme unabhängig vom Alter. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

#### **(7) Wahlen**

Für Wahlen gilt das Mehrheitswahlsystem. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die sich jeweils für das Amt aufstellenden Personen haben für den Wahlvorgang keine Stimmberechtigung. Das Beantragen von geschlossenen Wahlen steht jedem Mitglied zu.

#### **(8) Versammlungsleitung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine anwesende Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine anwesende Person zur Protokollführung.

#### **(9) Vertrauenspersonen**

Die Mitgliederversammlung kann Vertrauenspersonen wählen. Vertrauenspersonen müssen Vereinsmitglieder sein, die nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstands sind. Sie sind unter anderem Ansprechpartner\*innen für alle Vereinsmitglieder, können bei Konflikten vermitteln und können stellvertretend für Mitglieder den Vorstand auf Probleme aufmerksam machen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **(10) Revisor\*innen**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisor\*innen. Revisor\*innen müssen Vereinsmitglieder sein, die nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstands sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben sind die Kassen- und Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (bspw. bei Verdacht auf satzungswidriges Handeln) oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Änderungen können nur im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) und der Gemeinnützigkeit (§ 3) getätigt werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Änderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstmöglichen Versammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Datenschutz**

Im Rahmen der Vereinsarbeit werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- (a) Name
- (b) Vorname
- (c) Geburtsdatum
- (d) Postanschrift
- (e) Telefonnummer
- (f) E-Mail-Adresse
- (g) Bankverbindung

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist und nach Zustimmung der betroffenen Person.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Vornamen, Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von funktionstragenden Personen dürfen durch den Vorstand, sofern es für die Erfüllung der jeweiligen Funktion notwendig ist, weitergegeben oder veröffentlicht werden. Zusätzliche Daten können erhoben werden, sofern sie im Zusammenhang der Vereinsarbeit und zur Erfüllung der Vereinszwecke dienen. Mitglieder haben ein Recht darauf, die über sie gespeicherten Daten einzusehen.

Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

## **§ 12 Antidiskriminierungsklausel**

- (1) Der Verein verpflichtet sich, keine Form von Diskriminierung zu dulden. Alle Mitglieder, Teilnehmenden und Kooperationspartner\*innen sind aufgefordert, zu einem respektvollen und wertschätzenden Miteinander beizutragen.
- (2) Jegliche Handlungen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, können gemäß § 5 Absatz 3 (Ausschluss) geahndet werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die kassenverantwortliche Person, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln hat.

- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an:  
CSD Deutschland e.V., Prenzlauer Allee 7, 10405 Berlin.
- (4) Im Falle einer erkennbaren Nichtüberführbarkeit des Vereinsvermögens an den in Absatz 3 genannten Verein ist diese Satzung anzupassen.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommt bzw. die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft bzw. formal fehlerhaft erweist.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsmitgliederversammlung in Kraft.